

Vereinssatzung DIVHA – Köln e.V.
geändert auf der MV vom 03.03.2018
geändert auf der außerordentlichen MV vom 25.05.2018

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen DIVHA – Köln e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen, beim Amtsgericht Köln unter VR:19249 und darf seit dem 04.04.2017 den Zusatz e.V. führen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der jeweiligen gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen.
3. Der Verein fördert und unterstützt Menschen mit Behinderung und Menschen, die von chronischen Krankheiten (z.B. HIV, Rheuma, MS, Alkohol erkrankt) betroffen sind. Er bietet Betroffenen und Interessierten einen Austausch und vermittelt Informationen. Er will zur Verbesserung der medizinischen und sozialen Situation der Betroffenen beitragen. Ferner will er Wege zur gesellschaftlichen Integration aufzeigen.
Die DIVHA - Köln e.V. unterstützt den Inklusionsgedanken bzw. fördert eine inklusive Gesellschaft. Inklusion beinhaltet uneingeschränkte Teilhabe aller Menschen an allen gesellschaftlichen Prozessen und zwar unabhängig von individuellen Fähigkeiten, Herkunft, Geschlecht oder Alter.
4. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch regelmäßige Zusammenkünfte, Vorträge, Informationsveranstaltungen unter Einschluss aller erreichbaren und verfügbaren Kommunikationsmedien/ -mittel und durch Öffentlichkeitsarbeit. Das Inklusionsziel soll auch durch die Realisierung von Brauchtumsveranstaltungen verwirklicht werden.
5. Insbesondere ist eine Zusammenarbeit mit anderen sozialen und mildtätigen Gruppen und Organisationen angestrebt, um sich – im Sinne des Vereinszwecks – gegenseitig zu fördern und zu unterstützen.
6. Der Verein sieht sich als Selbsthilfegruppe, ist unabhängig und fördert die Hilfe zur Selbsthilfe.
7. Der Verein fördert mildtätige Zwecke, indem er
- wirtschaftlich hilfsbedürftige betroffene Personen durch finanzielle Zuwendungen

- im Sinne §53 Nr. 2 AO unterstützt,
- persönlich krankheitsbedingt hilfsbedürftige Personen durch mildtätige
Zuwendung im Sinne § 53 Nr. 1 AO unterstützt.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen, so dass Mitglieder mit und ohne Vereinsamt eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten können.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Dies bedeutet eine aktive Mitarbeit im Vereinsleben.
2. Mitglieder müssen einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen, dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
4. Mitglieder sind Beitragspflichtig, über die Betragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

In begründeten Einzelfällen können Beitragspflichten ganz oder teilweise auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds hin vom Vorstand erlassen oder gestundet werden.

5. Neue Mitglieder erhalten ein Stimmrecht im Rahmen der MV erst drei Monate nach Beitritt zum Verein.
6. Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht.

§ 5 Fördermitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Vereine können Fördermitglied werden. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch die Abgabe einer

schriftlichen Beitrittserklärung.

2. Fördermitglieder haben nur eine beratende Funktion und sind nicht Stimmberechtigt, sie werden aber zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.
2. Eine Rückzahlung des schon geleisteten Jahresbeitrages ist nicht möglich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder mehr als 3 Monate mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen dem Ausgeschlossenen die in §4 Abs. 3 dieser Satzung vorgesehene Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 7 Organe des Vereins

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

Der Verein kann durch einen Beschluss einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung weitere Organe einrichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Ferner ist eine Mitgliedsversammlung auf Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen – dem Verlangen ist eine Tagesordnung beizufügen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers.
 - b) Beschlussfassung über geplante Vorhaben.
 - c) Beschlussfassung über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
 - d) Beschlussfassung über den Rechenschafts- und - Finanzbericht des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder.
3. Mitgliederversammlungen sind immer nicht öffentlich. Eine Satzungskonform

einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Dies gilt unabhängig von der Zahl der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.
Für die Beschlussfassung reicht eine einfache Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit ist ein gestellter Antrag abgelehnt.

4. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nur schriftlich möglich. Einem auf der MV anwesenden Mitglied darf jeweils nur eine Stimme von einem nicht anwesenden Mitglied übertragen werden.
5. Für die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, in dem alle Ergebnisse dokumentiert und Beschlüsse wörtlich abzufassen sind, anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterschrieben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen oder 5 Personen. Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder notwendig.
2. Dem Vorstand obliegen alle satzungsgemäßen Aufgaben. Insbesondere verantwortet er die:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorlage von Jahresberichten und Jahresabschlüssen
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung und kann durch Handzeichen erfolgen. Verlangt jedoch nur ein anwesendes Mitglied geheime Wahl, muss geheim gewählt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ist nach Ablauf der Wahlzeit kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er darf den Verein nur insoweit vertreten, als das Vereinsvermögen der einzugehenden Verbindlichkeiten ausreicht. Die Aufnahme von Verbindlichkeiten bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand trifft sich 1 x im Monat um laufende Geschäfte oder Anträge zu besprechen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
7. Für Vorstandsbeschlüsse reicht die einfache Mehrheit. Die Stimme des Vorstandsvorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit. Im Falle von besonderer Dringlichkeit können Vorstandsbeschlüsse auch fermündlich und schriftlich gefasst werden.
8. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt, sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt ein Vereinsmitglied als Nachfolger zu wählen. Dieser Nachfolger bleibt bis zu der Mitgliederversammlung im Amt auf der ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 10 Datenschutz – DS-GVO

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessen werden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung).

§ 11 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar in Köln, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Ist dies nicht möglich fällt das Vermögen, an den Tierschutzbund NRW, der das Vermögen zum Erhalt der Tierheime in Köln gleichfalls ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Köln den 16.08.2018